

Kreisverband Eisenach e.V.
KITA „Regenbogenhaus“
Rot – Kreuz – Weg 02



99817 Eisenach

Telefon 03691/887400

Hygieneplan (nach §36 IfSG)

inklusive Infektionsschutzkonzept

(nach ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO und ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO
in der jeweils gültigen Fassung)

für die Kindertageseinrichtung

DRK Kreisverband Eisenach e.V.

Kita Regenbogenhaus

Rot-Kreuz-Weg 2

99817 Eisenach

gemäß den Festlegungen und Empfehlungen

**des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Familie und Frauen**

sowie

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in Kindertagesein-
richtungen und Kindertagespflege**

Stand vom: 04.11.2021

Inhalt

1	Einführung	3
2	Aufgaben der Leitung (Hygienebeauftragte Person/Hygiene-Corona-Team).....	3
3	Betretungsverbote, Verhalten bei Auftreten von Symptomen.....	4
	3.1 Betretungsverbote	4
	3.2 Verhalten bei Auftreten von Symptomen.....	5
4	Umsetzung der Melde- und Dokumentationspflicht	6
	4.1 Meldepflicht	6
	4.2 Dokumentationspflicht (u.a. Kontaktmanagement)	6
5	Umsetzung der Maßnahmen in der Basisphase	7
6	Umsetzung der Maßnahmen ab Warnstufe 1	9
	6.1 Eingeschränkter Zutritt von Eltern und einrichtungsfremden	9
	Personen	9
	6.2 Eingewöhnungen	9
	6.3 Frühförderung	9
	6.4 Praktikum im Kindergarten.....	9
7	Umsetzung der Maßnahmen ab Warnstufe 3.....	10
	7.1 Betreuung in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen.....	10
	7.1.1 Räumliche Voraussetzungen	11
	7.2 Umsetzung der hygienischen Standards.....	17
8	Umsetzung der Maßnahmen in der „Situationsphase“	19

1 Einführung

Dieser Hygieneplan inklusive Infektionsschutzkonzept entspricht allen Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sowie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

Das örtliche Gesundheitsamt hat die Befugnis aufgrund bestätigter Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Angebote teilweise oder ganz zu untersagen.

Unbeschadet der Kompetenzen der zuständigen örtlichen Gesundheitsbehörde kann das Ministerium im Einvernehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde zeitlich befristete regionale oder landesweite Ge- und Verbote anordnen, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen und gleichzeitig den Betrieb in den Einrichtungen weitestmöglich aufrechtzuerhalten.

Diese Anordnungen sind befristet. Die Befristung beträgt grundsätzlich vier Wochen und kann verlängert werden.

Die aktuell jeweils geltenden rechtlichen Regelungen und die aktuellen Vorgaben des Ministeriums werden alle 4 Wochen in diesem Hygieneplan eingefügt.

Unter den einzelnen Kapiteln sind die Maßnahmen beschrieben, die diesen Anordnungen entsprechen.

Der DRK KV und die Leitung des Kindergartens tragen die Verantwortung für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen und die Meldung von bestätigten Infektionsfällen mit SARS-CoV-2 an das örtliche Gesundheitsamt und das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

2 Aufgaben der Leitung (Hygienebeauftragte Person/Hygiene-Corona-Team)

Die Leitung sichert die hygienischen Erfordernisse, die Anleitung der Beschäftigten, Durchführung von Hygienebelehrungen und Überwachung der Einhaltung des Hygieneplans.¹ Sie sichert die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt und den Eltern, insbesondere der Belehrung der Eltern im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach §34 IfSG. Die Kindergarten-Leitung hat zu ihrer Unterstützung ein *Infektionsschutz-Team benannt*.

Zum Infektionsschutzteam gehören:

Kita-Leiter

¹ Vgl. Rahmenhygieneplan gemäß § 36 IfSG für Kindereinrichtungen unter Punkt 2. (Link: https://bildung.thueringen.de/fileadmin/bildung/kindergarten/empfehlungen/rhpl-kita-th_rendfassung_august_2011.pdf, gesichtet 24.09.2021).

stellv. Kita-Leitung

stellv. Kita-Leitung, Hygienebeauftragte

pädagogische Fachkraft, Bereich KK 1 / 2

pädagogische Fachkraft, Bereich KK 3 / 4

pädagogische Fachkraft, Bereich Kia 1/2/3

pädagogische Fachkraft, Bereich Kiga 4/5/6

pädagogische Fachkraft, Bereich Kiga 7/8/9

3 Betretungsverbote, Verhalten bei Auftreten von Symptomen

3.1 Betretungsverbote

Personen, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden oder aufgrund eines direkten Kontakts zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person unter Quarantäne stehen, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Ein Betretungsverbot gilt auch für Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung gemäß den aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Die konkreten Symptome werden vom Ministerium im Einvernehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde festgelegt und in der Allgemeinverfügung veröffentlicht.

In allen Stufen gelten Betretungsverbote für Personen mit bestimmten Symptomen. Zu den Erkältungssymptomen, die ein Betretungsverbot nach sich ziehen, zählen:

- gastrointestinale Symptome (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
- Kopf- und Gliederschmerzen;
- Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
- schwere respiratorische Symptome wie akute Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38°C;
- respiratorische Symptome (trockener Husten, infektiöse Entzündung der Nasenschleimhaut (Schnupfen), Fieber), wenn zusätzlich
 - ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder
 - eine Exposition gegenüber dem SARS-CoV-2-Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht.

Personen, die Erkältungssymptome hatten, dürfen die Einrichtungen wieder betreten:

- wenn die Symptome abgeklungen sind, und zwar frühestens fünf Tage nach Beginn der Symptome und gleichzeitig mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit; oder

- nach Vorlage eines Nachweises über einen durch einen infektionsschutzrechtlich befugten Dritten vorgenommenen negativen PCR-Tests oder PoC-Antigenschnelltests; oder
- nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuchs.

Das Betreten der Einrichtung ist wieder erlaubt für

- Bei Kontaktpersonen nach Beendigung der durch das Gesundheitsamt angeordneten Quarantäne
- positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen nach frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit. Beruht das positive Testergebnis auf einem Antigenschnelltest, endet das Betretungsverbot bei Nachweis eines negativen Testergebnisses einer molekulargenetischen PCR-Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2,

Personen, die Erkältungssymptome hatten, dürfen die Einrichtungen wieder betreten:

- wenn die Symptome abgeklungen sind, und zwar frühestens fünf Tage nach Beginn der Symptome und gleichzeitig mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit; oder
- nach Vorlage eines Nachweises über einen durch einen infektionsschutzrechtlich befugten Dritten vorgenommenen negativen PCR-Tests oder PoC-Antigenschnelltests; oder
- nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuchs.

Die Regelungen zu Betretungsverboten nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG bleiben unberührt.

Die Entscheidung über das Betretungsverbot trifft die Leitung der Einrichtung.

3.2 Verhalten bei Auftreten von Symptomen

In der Einrichtung betreute Kinder, die die oben genannten Symptome während der Betreuungszeit zeigen, werden von den übrigen Kindern isoliert und die Abholung durch berechtigte Personen wird unverzüglich veranlasst. Die Eltern werden auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen.

Das Betreten der Einrichtung ist frühestens fünf Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit erlaubt.

Die Regelungen zu Betretungsverboten nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG bleiben unberührt.

Zeigen sich während der Betreuung der Kinder bei den Mitarbeitern der Einrichtung einschlägige Symptome, ist die Aufsichtspflicht der Kinder zu sichern und die Arbeitstätigkeit umgehend zu beenden. Den Beschäftigten wird empfohlen, telefonisch mit einem Arzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen.

4 Umsetzung der Melde- und Dokumentationspflicht

4.1 Meldepflicht

Sobald die Leitung der Einrichtung Kenntnis über eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion in der Einrichtung hat, wird die Leitung dies dem zuständigen Gesundheitsamt melden und die entsprechenden Angaben weitergeben.

Die per PCR-Test bestätigten SARS-COV-2-Infektionen von Personal und betreuten Kindern der Einrichtungen werden durch die Leitung an den Träger gemeldet. Der veranlasst umgehend die Meldung an das TMBJS und das örtliche Jugendamt als „Besonderes Vorkommnis“

(Anlage Anschreiben_BV-Meldeformulare_COVID-19_Kindertageseinrichtungen)

(Anlage 2021-01-BV-Meldeformular-COVID-19-Kita)

(Anlage 2021-01-BV-Abschlussmeldung-COVID-19-Kita)

4.2 Dokumentationspflicht (u.a. Kontaktmanagement)

Die Leitung der Einrichtung stellt sicher, dass Infektionsketten lückenlos zurückverfolgt werden können. Sie sorgt für:

- die Dokumentation der täglichen Anwesenheit der Kinder entsprechend der Gruppenzuordnung der jeweiligen Stufe (*Gruppenbuch*)
- die Dokumentation der täglichen Anwesenheit des Personals (*Dienstplan*)
- die tägliche Dokumentation aller holenden und bringender Personen, die die Einrichtung länger als 10 Minuten betreten (**Anlage Dokumentation Kontakte abholberechtigte Personen; Anlage tägliche Dokumentation abholberechtigte Personen**)
- die tägliche Dokumentation aller einrichtungsfremden Personen, die die Einrichtung betreten (**Anlage Dokumentation einrichtungsfremde Personen**)

Die personenbezogenen Daten zur Kontaktnachverfolgung sind

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
3. für das zuständige Gesundheitsamt vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen und zu vernichten.

Die zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Weiterhin wird durch die Leitung schriftlich dokumentiert:

- die Belehrung der Beschäftigten zum Umgang mit dem Stufenkonzept Kindertagesbetreuung und allen damit und in diesem Hygieneplan verbundenen Pflichten (**Anlage Belehrung Team**)
- die Belehrung der Eltern zum aktuellen Hygieneplan der Einrichtung (**Anlage Elternerklärung ThuerSARS-CoV-2-KiJuSSpVO**)

5 Umsetzung der Maßnahmen in der Basisphase

Grundsätzlich gelten in der Basisphase die Festlegungen der Einrichtungskonzeption. Dies gilt insbesondere für:

- der Struktur der *Bereiche*,
- der Nutzung der *Funktions-/Räume*, Sanitärbereiche und des Freigeländes und
- der Gestaltung der *Mahlzeiten und der Ruhephase*

Die Öffnungszeit entspricht dem Rechtsanspruch nach § 2 Thür-KigaG und ist wie folgt geregelt:

Montag bis Freitag von 6.00 bis 17.00 Uhr.

Wir verfolgen mit diesem Hygienekonzept das Ziel, das Recht aller Kinder auf Bildung und Teilhabe auch während der Corona-Pandemie zu verwirklichen und dennoch einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus vorzubeugen.

Deshalb gelten innerhalb dieser Basisphase weiterhin folgende Festlegungen:

- Eltern und einrichtungsfremde Personen sind beim Betreten der Einrichtung und des Kindergartengeländes dazu verpflichtet, eine qualifizierte Gesichtsmaske (medizinische Gesichtsmaske, FFP2; Schutzmaske ohne Ausatemventil) zu tragen.
- Es wird auf eine konsequente Händehygiene bei allen Personen in der Einrichtung (Kinder und Fachkräfte) geachtet.
- Unnötiger Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) und die Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase und Mund mit den Händen, werden vermieden.
- Die Huste- und Niesregeln werden eingehalten.
- Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Mülleimer mit Deckel entsorgt.
- Es erfolgt keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen, Essgeschirr, Bechern und Besteck in der Einrichtung.
- Flüssigseife aus Spendern in den Sanitärräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen ist ausreichend vorhanden.
- Es findet eine regelmäßige Raumlüftung, keine Kipplüftung, sondern Stoßlüftung unter Beachtung der Sicherheit der Kinder (Die Aufsicht wird dabei gewährleistet!) statt.
- Es finden vermehrt Aktivitäten im Freien statt, z.B. Ausflüge
- Die Räume werden gemäß dem Hygieneplan gereinigt. Die Auswahl von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln wurde mit dem Gesundheitsamt abgestimmt.
- Die Anwendung von Desinfektionsmitteln beschränkt sich auf die im Hygieneplan vorgesehenen Anwendungsbereiche. Dabei wird die Sicherheit beim Umgang mit Desinfektionsmitteln beachtet (Aufsicht, sichere Aufbewahrung, Arbeitsschutz).
- Absprachen im Team/Dienstberatungen/Teambesprechungen werden unter Beachtung von Infektionsschutzmaßnahmen (Abstand, MNB, Lüften) durchgeführt.
- Elterngespräche werden nach Möglichkeit unter Einhaltung von Mindestabstand durchgeführt.
- Die Elternabende finden zeitlich gestaffelt mit Belehrung zur Hygiene statt.
- Es wird darauf geachtet, dass keine Ansammlung von Personen in den Fluren erfolgt.
- Bei Eingewöhnungen wird darauf geachtet, dass kein direkter Kontakt der Erwachsenen stattfindet. Die Anwesenheit der Begleitperson in der Einrichtung wird dokumentiert.

Die Leitung der Kindertageseinrichtung belehrt die Personensorgeberechtigten über die Betretungsverbote sowie die Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der

COVID19-Pandemie ausreichend und in geeigneter Weise und dokumentiert dies. Die Personensorgeberechtigten haben vor Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung eine schriftliche Erklärung über die Kenntnisnahme der Belehrung abzugeben. Die Erklärung muss jeweils zu den Stichtagen 15. Oktober 2021 und 15. Januar 2022 erneut abgegeben werden und ist Voraussetzung für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung.

(Anlage Elternerklärung ThuerSARS-CoV-2-KiJuSSpVO)

6 Umsetzung der Maßnahmen ab Warnstufe 1

Die Öffnungszeiten entspricht dem Rechtsanspruch nach § 2 ThürKigaG und ist wie folgt geregelt:

Montag bis Freitag von 6.00 bis 17.00 Uhr.

6.1 Eingeschränkter Zutritt von Eltern und einrichtungsfremden Personen

Entsprechend der Allgemeinverfügung des TMBJS und den regionalen Vorgaben mit Eintreten einer Warnstufe erhalten Eltern und einrichtungsfremde Personen nur Zutritt zur Einrichtung und zum Einrichtungsgelände nachdem sie entweder eine Testung mit einem negativen Testergebnis vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Einrichtung durchgeführt haben oder der Einrichtungsleitung einen Nachweis über ein negatives Testergebnis, vollständigen Impfschutz oder eine Genesung vorgelegt haben, der den Anforderungen des § 27 Abs. 1 Nr.1 oder Nr. 2 KiJuSSpVO genügt. (= Umsetzung der GGG-Regel)

Diese Regelung gilt nicht solange der Aufenthalt in der Einrichtung eine Dauer von 10 Minuten nicht überschreitet.

Die Eltern wurden über diese Regelung schriftlich belehrt.

Einrichtungsfremde Personen melden sich bei der Leitung und füllen das Formular „Verbindliche Erklärung zur Erreichbarkeit und zum Gesundheitszustand einrichtungsfremder Personen gemäß § 9 Abs 4 ThürSARS-CoV-KiJuSSp-Vo“ aus.

Anlage Einrichtungsfremde Personen

6.2 Eingewöhnungen

Eingewöhnungen finden mit möglichst einer festgelegten Begleitperson statt. Dabei wird darauf geachtet, dass kein körperlicher Kontakt zwischen den Erwachsenen stattfindet. Die Anwesenheit der Begleitperson in der Einrichtung wird dokumentiert. Die GGG-Regel (siehe oben) findet Anwendung, solange die Begleitung der Bezugsperson länger als 10 Minuten dauert.

6.3 Frühförderung

Förder- und Therapieeinheiten werden unter Einhaltung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen (qualifizierte Gesichtsmaske, Dokumentation, Mindestabstand unter Erwachsenen, separate Räumlichkeiten) im Rahmen von Einzelfördermaßnahmen durchgeführt. Der Raum wird nach Beendigung der Fördermaßnahme intensiv gelüftet und desinfiziert. Die GGG-Regel (siehe oben) findet Anwendung, wenn der Besuch in der Einrichtung länger als 10 Minuten dauert.

6.4 Praktikum im Kindergarten

Das Ausüben von Praktika ist gestattet. Mit Eintreten der Warnstufe 1 haben Praktikanten nur Zutritt zur Einrichtung und zum Einrichtungsgelände nachdem am ersten Tag des Praktikums die GGG-Regel geprüft und der entsprechende Nachweis vorgelegt wurde.

7 Umsetzung der Maßnahmen ab Warnstufe 3

7.1 Betreuung in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen

Entsprechend der Allgemeinverfügung des TMBJS erfolgt die Betreuung der Kinder in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen. Es gilt eine strenge Beachtung des Gebots der Kontaktminimierung.

Der in § 2 ThürKigaG definierte Rechtsanspruch auf die Betreuungszeit ist eingeschränkt. *Durch die strikte Trennung der Gruppen können wir nicht die volle Öffnungszeit gewährleisten.*

***Die Öffnungszeit ist wie folgt geregelt:
Montag bis Freitag von 7.00-15.30 Uhr.***

Festlegung: Die Kinder werden in gleichbleibender Zusammensetzung durch stets dasselbe pädagogische Personal betreut.

Eine Durchmischung der Gruppen ist strikt zu vermeiden.

Eltern und Einrichtungsfremde Personen dürfen zum Bringen und Abholen der Kinder die Einrichtung nicht betreten. Die Übergabe der Kinder erfolgt am, jeweilig zugeteilten, Eingang.

Um eine hohe Beständigkeit in Bezug auf die Kinder sowie auf die betreuenden pädagogischen Fachkräfte zu gewährleisten haben wir unsere Gruppen wie folgt aufgeteilt:

- Gruppe 1: Kinder der Dino-, Schmetterling-, Sonnengruppe
- Gruppe 2: Kinder der Bärchen-, Käfer-, Spatzengruppe
- Gruppe 3: Kinder der Sternchen-, Regentröpfchen-, Schirmchengruppe
- Gruppe 4: Kinder der Häschen- + Igelgruppen
- Gruppe 5: Kinder der Mäuschen- + Bienchengruppe

Kindergarten

Gruppe 1 - bis 51 Kinder

Raumnutzung: Räume Dino -, Schmetterling - und Sonnengruppe
Raumgröße: 152,00 m²
Badnutzung: Bad Dino und Bad Sonnen/Schmetterling
Betreuungserzieher: 6

Gruppe 2 – bis 51 Kinder

Raumnutzung: Räume Bärchen, - Käfer – und Spatzengruppe
Raumgröße: ca. 148,00 m²
Badnutzung: Bad Bärchen und Bad Spatzen/Käfer

Betreuungserzieher: 6

Gruppe 3 – bis 51 Kinder

Raumnutzung: Räume Sternchen -, Regentropfen - und Schirmchen
Raumgröße: ca. 148,00 m²
Badnutzung: Bad Sternchen/Regentropfen und Schirmchen
Betreuungserzieher: 7

Kinderkrippe

Gruppe 4 bis 28 Kinder 1 – ca. 2,5 Jahre

Raumnutzung: Räume Häschen- und Igel, Schlafräume Häschen und Igel und Spielflur
Raumgröße: ca. 187,00 m²
Badnutzung: Bad Häschen und Bad Igel
Betreuungserzieher: 6

Gruppe 5 – bis 20 Kinder

Raumnutzung: Räume Mäuschen und Bienchen, Schlafraum Bienchen, Spielflur
Raumgröße: ca. 135,00 m²
Badnutzung: Bad Bienchen
Betreuungserzieher: 4

Im Verlauf des Kindergartenjahres erfolgen weitere Neuaufnahmen in den Gruppen 4 und 5 sowie Wechsel von der Krippe in den Kindergarten. Die Gruppenlisten werden monatlich aktualisiert, sind in den Aufstellungen der angemeldeten Kinder sowie im Gruppenbuch der jeweiligen Gruppe einsehbar und nachzuvollziehen. Die maximale Kinderzahl beträgt 51 Kinder in den Gruppen 1, 2 und 3; 28 Kinder in der Gruppe 4; 20 Kinder in der Gruppe 5.

In Warnstufe 3 erfolgt keine Eingewöhnung im Kindergarten durch das pädagogische Personal /Wechsel von der Kinderkrippe in den Kindergarten.

Es finden keine gruppenoffene Arbeit bzw. gruppenübergreifende Aktivitäten statt, auch wenn die Einrichtungskonzeption dies so vorsieht.

7.1.1 Räumliche Voraussetzungen

Festlegung: Für jede Gruppe steht jeweils ein separater Gruppenraum zur Verfügung. Damit wird eine strikte Trennung der Gruppen ermöglicht.

Festlegung:

Für jede Gruppe des Kindergartens (1,2,3) stehen jeweils 3 Räume zur Verfügung.

Für die Gruppe 4 der Kinderkrippe stehen 4 zusammenhängende Räume sowie ein Spielflur zur Verfügung.

Für die Gruppe 5 der Kinderkrippe stehen 3 zusammenhängende Räume sowie ein Spielflur zur Verfügung.

Pädagogische Nutzfläche

Darüber hinaus haben wir die pädagogische Nutzfläche, nach der Empfehlung des TMBJS wie folgt umgesetzt:

Gruppe 1

Raum: Räume Dino,- Schmetterling- und Sonnen
Quadratmeterzahl: 152,00m²
zuständiges Personal: 6 päd. Fachkräfte

Gruppe 2

Raum: Räume Bärchen,- Käfer- und Spatzen,
Quadratmeterzahl: ca. 148,00m²
zuständiges Personal: 6 päd. Fachkräfte

Gruppe: 3

Raum: Räume Sternchen,- Regentröpfchen- und Schirmchen
Quadratmeterzahl: 148,00m²
zuständiges Personal: 7 päd. Fachkräfte

Kinderkrippe

Gruppe 4

Raum: Räume Häschen- und Igel, Schlafraum Häschen und Igel
Quadratmeterzahl: 187,00m²
zuständiges Personal: 6 päd. Fachkräfte

Gruppe 5

Raum: Räume Mäuschen und Bienchen, Schlafraum Bienchen Spielflur
Quadratmeterzahl: 135,00m²
zuständiges Personal: 4 päd. Fachkräfte

Raumnutzung während der Mahlzeiten

Die Mahlzeiten finden in den jeweiligen Räumen der separaten Gruppen statt.

Zur Einnahme der Mahlzeiten können alle der jeweiligen Gruppe zur Verfügung stehenden Räume genutzt werden.

Die Tische sind mit größtmöglichem Abstand aufgestellt.

Sanitärräume

Die Sanitärräume werden ausschließlich von einer Gruppe genutzt. Sofern der Gruppe 2 Waschräume zur Verfügung stehen, wird auf gleichmäßige Verteilung der Kinder geachtet.

Bei **spontan notwendiger Nutzung** durch Kinder einer anderen Gruppe wird gewährleistet, dass möglichst kein Kind oder pädagogische Fachkraft einer anderen Gruppe anwesend ist.

Schlafräume

Jedes Kind hat einen persönlich Schlafplatz (Liege, Bett). Die Schlafstellen sind mit dem größtmöglichen Abstand zueinander positioniert und es wird darauf geachtet, dass die Kinder sich nicht gegenseitig ins Gesicht atmen, um eine lange Exposition einer eventuellen Virenlast der Kinder zu vermeiden. Die Bettwäsche wird bei mindestens 60 Grad gereinigt.

Flure/ Eingänge

Mitarbeiter halten in der gesamten Einrichtung einen Mindestabstand von 1,50 Meter ein.

Die Handhabung der Garderobe und die Gestaltung der Hol- und Bringe-Situation erfolgt wie im Kapitel „Bringen und Holen der Kinder“ beschrieben.

Die Eingänge der Einrichtung sind den Gruppen wie folgt zugeordnet:

Eingang 1 – Spielplatztor-Terrassentür: **Gruppe 1**

Eingang 2 – Eingangstür Kindergarten: **Gruppe 2 und Gruppe 4**

Eingang 3 – Eingangstür Kinderkrippe: **Gruppe 3 und Gruppe 5**

Eingang 4 – Seiteneingang Kinderkrippe geschlossen wegen Bauarbeiten

(Einzelne Abweichungen bei Geschwisterkindern sind möglich und werden den Eltern persönlich mitgeteilt)

Freigelände

Der Aufenthalt im Freien hat aus infektionshygienischer Sicht Vorrang zum Aufenthalt in geschlossenen Räumen. Es wird beachtet, dass das Freigelände der Einrichtung nur von jeweils einer Gruppe benutzt wird bzw. von mehreren Gruppen in jeweils abgetrennten Bereichen mit einem Mindestsicherheitsabstand von 1,5 Meter dazwischen genutzt wird. Der Nutzungsplan des Außenbereiches sieht wie folgt aus:

Nutzungsplan: siehe Anlage

Die Gruppen unternehmen häufige Ausflüge und Spaziergänge in die freie Natur. Spielplätze im Stadtgebiet dürfen nicht aufgesucht werden, Orte mit Menschenansammlungen werden gemieden.

Umgebung der Einrichtung

Der Kinderwagenraum ist für Eltern zum Abstellen von Kinderwagen, Roller etc. zugänglich. Er wird ausschließlich über die Tür Kinderwagenraum betreten und wieder verlassen, ein direkter Zugang vom Kinderwagenraum zur Gruppe ist nicht gestattet.

Fahrräder können auf dem Parkplatz an den dafür vorgesehenen Fahrradständern geparkt werden. Die Parkplätze vor der Kita stehen den Eltern zur Verfügung. Die Eltern werden auf die Einhaltung der Abstände sensibilisiert.

Spielplatzaufteilung während des Betriebs mit erhöhtem Infektionsschutz Warnstufe 3 Kindergarten:

Der Spielplatz wird in 3 Bereiche aufgeteilt, die für alle Kinder offensichtlich und gut zu erkennen, durch Wimpel - Ketten gekennzeichnet sind.

Jede Gruppe kann sich immer 1 Woche in einem abgetrennten Bereich des Spielgeländes aufhalten. Wenn jede Gruppe in allen 3 Bereichen des Spielplatzes gespielt hat, beginnt der Wechsel in Uhrzeigerrichtung wieder von vorne.

1. Bereich	2. Bereich	3. Bereich
<ul style="list-style-type: none"> - Marktplatz - Treppenraum - 1 Sandkasten - Matschrinne - Ball - Wand - Terrasse(zum Roller fahren) 	<ul style="list-style-type: none"> - Sinnesbereich - 1 Sandkasten - Klangspiel - Kletterburg - Rutsche - Treppe 	<ul style="list-style-type: none"> - Rondell - Kletternetz - Wippe - Kreisel - Schaukel - Eisenbahn auf der Terrasse
Gruppe 1 (Dino-, Schmetterlings- u. Sonnenkinder)	Gruppe 2 (Bärchen-, Käfer- u. Spatzenkinder)	Gruppe 3 (Schirmchen-, Tröpfchen und Sternchenkinder)
	Gruppe 1 (Dino-, Schmetterlings- u. Sonnenkinder)	Gruppe 2 (Bärchen-, Käfer- u. Spatzenkinder)

Gruppe 3 (Schirmchen-, Tröpfchen und Sternchenkinder)		
Gruppe 2 (Bärchen-, Käfer- u. Spatzenkinder)	Gruppe 3 (Schirmchen-, Tröpfchen und Sternchenkinder)	Gruppe 1 (Dino-, Schmetterlings- u. Sonnenkinder)

In allen Bereichen besteht außerdem die Möglichkeit, Tische und Bänke für Bastelmaterial und Malutensilien aufzustellen.

Spielplatzaufteilung während des Betriebs mit erhöhtem Infektionsschutz Warnstufe 3:

Kinderkrippe:

Der Außenspielbereich für die Kinderkrippe wird in 2 Bereiche eingeteilt:
Beide Bereiche sind räumlich voneinander und auch von den Spielbereichen des Kindergartens getrennt.

1. Bereich	2. Bereich
Terrasse vor dem Haus (witterungsabhängig)	Terrasse hinter dem Haus
Gruppe 5 (Mäuschen - und Bienchenkinder)	Gruppe 4 (Häschen- und Igelchenkinder)

Die zwei Spielbereiche werden wöchentlich unter den Gruppen nach Absprache gewechselt.

Außerdem besteht die Möglichkeit, die Terrasse hinter dem Haus in einen dritten Spielbereich abzuteilen

Hinweis:

Ausflüge, Waldaufenthalte und Spaziergänge sind sowohl für den Kindergarten als auch für die Kinderkrippe ausdrücklich erlaubt und gewünscht, wenn dabei auf die zurzeit gültigen Hygieneregeln geachtet wird.

7.1.2 Personal

Der Mindestpersonalschlüssel nach ThürKitaG ist weiterhin gewährleistet. Das Personal ist festen Gruppen zugeordnet. Insbesondere im Früh- und Spätdienst ist sichergestellt, dass keine neuen Kontakte durch die Übernahme von Kindern aus anderen Gruppen erfolgen. Die Zuordnung des Personals nach festen Gruppen ist wie folgt festgelegt:

Gruppe 1

6 päd. Fachkräfte

Gruppe 2

6 päd. Fachkräfte

Gruppe 3

7 päd. Fachkräfte

Gruppe 4

6 päd. Fachkräfte

Gruppe 5

4 päd. Fachkräfte

7.1.3 Bringen und Holen der Kinder

Das Bringen und Abholen der Kinder ist für die Gruppen auf bestimmte Eingänge festgelegt: siehe Kapitel Flure und Eingänge

Es ist den Eltern, Großeltern und sonstigen abholberechtigten Personen nicht gestattet, den Kindergarten beim Bringen bzw. Abholen der Kinder zu betreten. Die Eltern klingeln an der den jeweiligen Gruppen zugewiesenen Eingangstür.

Das Kind wird von einer Bezugserzieherin an der Tür in Empfang genommen bzw. beim Abholen zur Tür gebracht, hier erfolgt die Übergabe.

Bei der Übergabe ist **von den Eltern und den pädagogischen Fachkräften zwingend** eine qualifizierte Mund - Nasenbedeckung zu tragen.

7.1.4 Aufnahmegespräche und Eingewöhnungen, bei Neuaufnahme

Aufnahmegespräche finden in einem separaten Bereich der Kita statt.

Die Eltern vereinbaren telefonisch einen Termin und betreten die Einrichtung über den Wagenraum. Das Gespräch findet in der GUTEN STUBE“, einem separaten nicht öffentlichen Raum, der vorrangig für Gespräche mit Eltern genutzt wird, statt.

Eingewöhnungen finden mit möglichst einer festgelegten Begleitperson statt. Dabei wird darauf geachtet, dass kein Kontakt der Erwachsenen stattfindet.

Eingewöhnungen finden nach Möglichkeit im Freien statt.

Ist eine Eingewöhnung im Freien nicht möglich, ist der Zutritt in die Kita nur mit Mund-Nasenbedeckung gestattet, nach Betreten sind unverzüglich die Hände zu waschen.

Die Eingewöhnung mit einer Bezugsperson findet in einem separaten Raum, unter Berücksichtigung der GGG-Regel, statt. Wenn keine Begleitperson mehr anwesend ist, kann das Kind gemeinsam mit der Gruppe betreut werden.

Die Eingewöhnung ist möglichst kurz zu halten, soweit mit dem Kindeswohl vereinbar.

Eine Eingewöhnung durch das pädagogische Personal beim Wechsel von der Kinderkrippe in den Kindergarten findet nicht statt.

Ein Wechsel der Kinder von der Kinderkrippe in den Kindergarten findet ebenfalls nicht statt.

Die Anwesenheit der Begleitperson in der Einrichtung wird dokumentiert.

7.1.5 Frühförderung

Externe Förder- und Therapieeinheiten sind möglich, sie finden ausschließlich in der der „GUTEN STUBE“ statt, dazu ist eine vorherige Anmeldung und Absprache der Frühförderkräfte erforderlich. Es gilt die GGG-Regel.

7.1.6 Praktikum im Kindergarten

Das Ausüben von Praktikas ist gestattet. Auf Anordnung des TMBJS mit Eintreten der definierten Warnstufe Praktikanten nur Zutritt zur Einrichtung und zum Einrichtungsgelände nachdem mit Antritt des Praktikums am ersten Tag entweder eine Testung mit einem negativen Testergebnis vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Einrichtung durchgeführt haben oder der Einrichtungsleitung einen Nachweis über ein negatives Testergebnis, vollständigen Impfschutz oder eine Genesung vorgelegt haben, der den Anforderungen des § 27 Abs. 1 Nr.1 oder Nr. 2 KiJuSSpVO genügt

7.2 Umsetzung der hygienischen Standards

Zu beachtende zusätzliche Maßnahmen für alle Beschäftigte der Einrichtung:

- Es wird auf eine konsequente Händehygiene bei allen Personen in der Einrichtung (Kinder und Fachkräfte) geachtet.
- Unnötiger Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) und die Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase und Mund mit den Händen, werden vermieden.
- Die Huste- und Niesregeln werden eingehalten.
- Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Müllbehälter mit Deckel entsorgt.
- In die Einrichtung wird kein privates Spielzeug mitgebracht und es erfolgt kein Austausch von Spielzeug oder pädagogischen Materialien zwischen den Gruppen. Die Aufbewahrung von Kuscheltieren etc., die zum Einschlafen von den Kindern benötigt werden, erfolgt separat.
- Beruhigungssauger etc. werden personenbezogen aufbewahrt.
- Es erfolgt keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen, Essgeschirr, Bechern und Besteck in der Einrichtung. Die pädagogischen Fachkräfte decken die Tische mit dem notwendigen Geschirr ein, auch aufgedecktes, nicht benutztes Geschirr und Besteck wird zur Reinigung gegeben.
- Die Fachkräfte achten darauf, dass das Essen nicht unter den Kindern getauscht wird.
- Die Schlafplätze der Kinder werden personalisiert, es gibt keine freie Auswahl.

- Es werden Papier-/Einmalhandtücher mit entsprechenden Auffangbehältern benutzt. (oder) Bei der Benutzung von Stoffhandtüchern werden die allgemeinen Hygienegrundsätze zu Nutzung und Wechsel, Abstand von anderen Handtüchern mindestens 30 Zentimeter eingehalten.
- Flüssigseife aus Spendern in den Sanitarräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen ist ausreichend vorhanden.
- Auf eine regelmäßige Stoßlüftung unter Achtung der Aufsicht wird geachtet
- Die Räume werden gemäß dem Hygieneplan angemessen und regelmäßig gereinigt.
- Die Auswahl von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln wurde mit dem Gesundheitsamt abgestimmt.
- Die Absprachen im Team, Dienstberatungen und Teambesprechungen werden im vorgeschriebenen Abstand und mit einer qualifizierten Gesichtsmaske absolviert.
- Das Zähneputzen wird in der Warnstufe 3 nicht durchgeführt.
- Elterngespräche und Fachberatung werden nach Möglichkeit telefonisch und/oder online oder im Abstand mit einer qualifizierten Gesichtsmaske organisiert.

8 Umsetzung der Maßnahmen in der „Situationsphase“ (entspricht den Anforderungen des § 6 Absatz 2 ThürSARs-CoV-2-KiJuSSp)

Tritt bei einer Person, die den Kindergarten länger als 10 min betreten hat, eine bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf, entscheidet über die Testung weiterer dort betreuter oder anwesender Personen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 die zuständige Gesundheitsbehörde.

Deshalb meldet der Träger die Infektionen als „Besonderes Vorkommnis Covid“ an das Jugendamt und das TMBJS

Anlage Anschreiben BV-Meldeformular,

Anlage BV-Meldeformular-COVID-19-Kita;

Anlage BV-Abschlussmeldung-COVID-19-Kita

E-Mail: BesInfo@tmbjs.thueringen.de

Telefon: **0361/ 57 3411 115**

Tritt bei einer Person, die den Kindergarten länger als 10 min betreten hat, eine bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf und sind keine anderweitigen Anordnungen der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 4, der obersten Gesundheitsbehörde oder des Ministeriums getroffen, prüft die Einrichtungsleitung oder die verantwortliche Person, ob aufgrund der Umstände des Einzelfalls die Weitergabe der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an einen Dritten innerhalb der Einrichtung oder des Angebotes wahrscheinlich war. Wird dies bejaht, prüft die Einrichtungsleitung oder die verantwortliche Person, inwieweit zusätzlich zu den von der zuständigen Behörde angeordneten Maßnahmen weitere Maßnahmen geeignet sind, um in der konkreten Situation vor Ort eine Weiterverbreitung der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden, und ergreift diese Maßnahmen. Diese zusätzlichen Maßnahmen werden auf Personen beschränkt, die Kontakt zu der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, und werden so gestaltet, dass der Betrieb weitestmöglich aufrechterhalten wird. Die Maßnahmen werden so lange umgesetzt, bis die zuletzt aufgetretene bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht mehr vorliegt. Die Maßnahmen können kumulativ oder alternativ erfolgen.

**Die Öffnungszeit ist wie folgt geregelt:
Montag bis Freitag von 7.00-15.30 Uhr.**

Es ist den Eltern, Großeltern und sonstigen abholberechtigten Personen nicht gestattet, den Kindergarten beim Bringen bzw. Abholen der Kinder zu betreten. Die Eltern klingeln an der den jeweiligen Gruppen zugewiesenen Eingangstür.

Alle weiteren Maßnahmen gelten wie oben beschrieben:

- die Betreuung in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen,
- die in gleichbleibender Zusammensetzung durch stets dasselbe pädagogische Personal betreut werden (Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich)
- Ausflüge der festen Gruppe sind möglich,
- die feste Zuweisung eines separaten, eigenen Raumes,
- die Untersagung des Wechsels der fest zugewiesenen Räume,
- die strikte Trennung und Kontaktvermeidung zwischen unterschiedlichen Gruppen bei gleichzeitiger Nutzung von Gemeinschaftsräumen und Freiflächen.